
2880/J XXII. GP

Eingelangt am 12.04.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Maier

und GenossInnen

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend „Sozialversicherung auch für Zweit- und Drittfrauen?“

In einigen europäischen Ländern wird die Frage diskutiert, ob bei polygamen Ehen eine Zweit- und Drittfrau kostenlos mitversichert ist.

Andere Länder, andere Sitten: So können polygame Ehen nach dem Recht einiger Staaten wirksam begründet werden. Allerdings stellt sich nun in Europa u.a. die Frage, wie die Mitversicherung von Zweit- und Drittfrauen in der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln ist bzw. ob überhaupt eine vorliegt?

In Deutschland warf dies bisher keine Probleme auf. Wurden die versicherungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt (v.a. Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, keine eigene freiwillige Versicherung bzw. keine Befreiung von der Versicherungspflicht und keine eigene Erwerbstätigkeit), so waren sämtliche GattInnen mitversichert.

Diese Rechtsmeinung wurde nun geändert. Zweit- und Drittfrauen sind demnach seit dem 1. April 2005 nicht mehr mitversichert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nachstehende

Anfrage:

1. Welche Haltung nehmen dazu die einzelnen Krankenkassen bzw. der Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein?
2. Sind Ihnen derartige Fälle auch in Österreich bekannt? Wenn ja, wie viele?

3. Wie sieht dazu die Praxis in Österreich aus? Sind nach dem ASVG Zweit- und Drittfrauen aus polygamen Ehen sowie deren Kinder in Österreich mitversichert?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie wird dies begründet?
4. Wenn nein, besteht für Zweit- und Drittfrauen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei einer Krankenkasse? Wenn nein, warum nicht?
5. In welchen EU-Mitgliedsstaaten sind Zweit- und Drittfrauen sowie deren Kinder kostenlos (mit)versichert?
6. Vertreten Sie eventuell die Rechtsauffassung, dass eine nach dem Recht eines anderen Staates geschlossene und diesem Recht unterliegende Ehe nur dann in die Sozialversicherung einbezogen werden kann, wenn sie einer österreichischen Ehe (das ist die Einehe) entspricht?
7. Wenn ja, wie beurteilen Sie dann rechtlich polygame Ehen - die in anderen Ländern rechtsgültig abgeschlossen wurden und anerkannt werden - in Österreich?
8. Werden polygame Ehen (das sind Vielehen) familienrechtlich nach dem ABGB in Österreich anerkannt?
9. Wenn nein, welchen rechtlichen Status haben die Zweit- und Drittfrauen und deren Kinder in Österreich?